

SATZUNG

MARKETING CLUB LEIPZIG

1/7

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „MARKETING-CLUB LEIPZIG e. V.“

Er wurde als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter laufender Nummer 453 am 28. August 1990 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von §5 (1) Nr. 5 KStG sowie Abschnitt 8 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen und unternehmerischen Tätigkeit erwachsenen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.

2. Die im Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Zielfunktion des Marketings.

3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

2. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Dazu gehören Unternehmer, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Direktoren sowie Leiter der Bereiche Marketing, Absatz, Vertrieb, Verkauf, Einkauf, Werbung und Marktforschung. Mitglieder können auch andere Führungskräfte des Managements, Assistenten, Berater sowie Hochschullehrer werden, deren Tätigkeit dem Zweck des Vereins entspricht; dies gilt auch für Gründer, Schüler, Studenten, Gründer und Start-ups. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.

3. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen sowie Vereine und Verbände erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings im Besonderen verpflichtet fühlen. Über die Anzahl der im Rahmen der Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen, die den Kriterien nach Abs. 2 entsprechen, entscheidet der Vorstand. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.



4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt seine Aufgaben als Berufsverband, indem er die Verbreitung des Marketings in Wirtschaft und Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, der im Berufsstand des Marketings Beschäftigten und der Marketingwissenschaft, ein. Der Verein führt in Erfüllung seiner Zwecksetzung unter anderem Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionen, Seminare, Weiterbildung durch, die der Funktion und Zielsetzung modernen Marketings in sozialer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung gerecht werden.

2. Der Verein fördert die Fortbildung der Nachwuchskräfte des Marketings.

3. Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und der Förderung des Vereinslebens dienen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie Verschwiegenheit zu wahren, auch über alle internen Vorgänge von Mitgliedern.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.

3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

4. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben.

5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr folgt aus einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.



§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn sie schriftlich im Sinne des §126 BGB in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ist. Der Vorstand kann mehrheitlich in begründeten Ausnahmefällen von der Frist abweichende Kündigungen akzeptieren.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der in der betreffenden Vorstandssitzung abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
- b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate nach Fälligkeit in Verzug ist.

Als wichtiger Grund gilt ebenso die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds, die Eintragung des Mitglieds in das Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung des Mitglieds, die zur Eintragung einer Vorstrafe oder einer Gewerbeuntersagung geführt hat oder führen kann.

4. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds ist per eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannte Adresse des ausgeschlossenen Mitglieds bekannt zu geben. Mit Ablauf von drei Werktagen nach Absendung des eingeschriebenen Briefes gilt der Beschluss als zugestellt. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zusendung durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheiden abschließend die Mitglieder auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.



§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden Geschäftsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

3. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Ladung in Textform an die jeweils bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder erfolgt ist.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von 3/4 des Vorstands oder von 1/5 der Mitglieder gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

3. Einladungen zur Mitgliederversammlung haben durch den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. einem Stellvertreter analog §10 Nr. 3 geleitet.

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung. Beschlüsse werden – mit Ausnahme §8 Punkt 8 und 9 – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Die Vorstandswahlen können offen oder geheim, einzeln, en bloc oder per Liste abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung hat über den Wahlmodus vorab einstimmig zu entscheiden.

9. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Anträge zur Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss gemäß §6 Nr. 4 der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.



§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:
 - a. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und des Beirates
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Festsetzung des Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - e. Verabschiedung der Beitragsordnung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - f. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
 - g. Wahl der für zwei Jahre zu bestimmenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - h. Beratung und Beschlussfassung zu Profil- und Entwicklungsfragen des Vereins
 - i. Änderung der Satzung
 - j. Auflösung des Vereins (§ 3).

§10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) bis zu drei Vizepräsidenten
 - c) dem Vorstand Finanzen.

Weiterhin können bis zu fünf weitere Mitglieder dem Vorstand angehören, die nicht ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand entscheidet in Angelegenheiten, die ihm laut Satzung ausdrücklich zugewiesen sind oder die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
3. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Der Präsident wird stets im Falle seiner Verhinderung durch seine(n) Vizepräsidenten, in deren Verhinderungsfall durch den Vorstand für Finanzen, in dessen Verhinderungsfall, durch eines der weiteren Vorstandsmitglieder – wobei die Vertretungsreihenfolge bei Gleichrangigkeit je durch das Lebensalter bestimmt wird – vertreten.



SATZUNG

MARKETING CLUB LEIPZIG

6/7

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Vertreters gemäß §10 Nr. 3.

5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Für während der Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand konform der Zuständigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Ersatzmitglieder kooptieren. Die Aufnahme in den Vorstand ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorstand amtiert solange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.

7. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich handelte.

§11 Beirat

1. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Beirat kann offen oder geheim, einzeln, en bloc oder per Liste gewählt werden. Die Mitgliederversammlung hat über den Wahlmodus vorab einstimmig zu entscheiden.

2. Anstelle ausgeschiedener Beiräte kann der Vorstand analog zu §10 Nr. 5 Ersatzmitglieder kooptieren.

3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstands in allen berufsständischen, organisatorischen und sonstigen Fragen, Mitarbeit in Ausschüssen
- konstruktive Mitarbeit an der Arbeit des Vorstandes und aktive Unterstützung des Vereinslebens
- Unterstützung des Vorstands bei der Neugewinnung von Mitgliedern

4. Der Vorstand soll den Beirat mindestens zu zwei Vorstandssitzungen im Kalenderjahr hinzuziehen.



§12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszweckes

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist gemäß §8 Nr. 1 zu laden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann im Anschluss an die nicht beschlussfähige ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, sofern hierauf in der Ladung zu dieser Mitgliederversammlung gesondert hingewiesen worden ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Leipzig zur Förderung der kaufmännischen Ausbildung von Jugendlichen.

